

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1959	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
9. 12. 59	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland	75

### Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland. Vom 9. Dezember 1959.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

#### I. Einfuhr

##### § 1

(1) Die Einfuhr von Einhufern aus Albanien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei, der Türkei, der UdSSR, Ungarn und den außereuropäischen Ländern ist verboten.

(2) Soweit die Einfuhr von Einhufern nach Abs. 1 nicht verboten ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13.

##### § 2

Einhufer dürfen nur über die von der zuständigen Behörde des zuerst berührten deutschen Grenzeintrittslandes bestimmten Einlaßstellen eingeführt werden.

##### § 3

(1) Bei der Einfuhr von Einhufern sind für alle Tiere Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorzulegen.

(2) Die Zeugnisse dürfen beim Grenzübertritt — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — nicht älter als 8 Tage sein. Werden Einhufer eingeführt, die aus dem Herkunftsland auf dem Seeweg befördert worden sind, dürfen die Zeugnisse nicht früher als 8 Tage vor der Verschiffung der Einhufer ausgestellt sein.

(3) Die Zeugnisse müssen in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

##### § 4

Ursprungszeugnisse müssen von der zuständigen Behörde des Herkunftsortes nach dem Muster Anlage 1 ausgestellt sein. Durch die Zeugnisse muß bescheinigt sein, daß sich die Einhufer mindestens drei Monate ununterbrochen in dem Herkunftsbestand befunden haben.

##### § 5

Gesundheitszeugnisse müssen von dem für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarzt nach dem Muster Anlage 2 ausgestellt sein. Durch die Zeugnisse muß bescheinigt sein,

1. daß die Einhufer frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen, und
2. daß in dem Herkunftsort und in dessen Umgebung im Umkreis von 10 km Rotz und Beschälseuche in den letzten 12 Monaten, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung in den letzten 6 Monaten sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten in den letzten 40 Tagen amtlich nicht festgestellt worden sind.

##### § 6

Die Einhufer müssen bei der Einfuhr durch Hufbrand oder Mähnenplomben gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen dürfen vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung (§ 11) nicht entfernt werden.

##### § 7

(1) Die Einfuhr der Einhufer ist von dem Zollbeteiligten spätestens 12 Stunden, bevor sie an der Grenze eintreffen, unter Angabe der Stückzahl bei dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden.

(2) Die Einhufer unterliegen beim Grenzübertritt der amtstierärztlichen Untersuchung.

(3) Beim Grenzübertritt sind von den Einhufern außerdem Blutproben zu entnehmen und in dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt auf Rotz und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren handelt, auch auf Beschälseuche zu untersuchen. Wenn die Entnahme von Blutproben bei der Grenzabfertigung nicht durchführbar ist, muß sie nach Eintreffen der Einhufer in den Bestimmungsgeländen oder -anlagen erfolgen. Bei den in Käfigen und

Anlage 1

Anlage 2

Kisten beförderten Einhufern ist die Blutentnahme regelmäßig in den Bestimmungsgehöften oder -anlagen vorzunehmen.

(4) Bei Zebras oder Zebroiden, die klinisch weder rotz- noch beschälseuchenverdächtig sind, kann von der Blutentnahme abgesehen werden, wenn sie wegen der Widerständigkeit der Tiere nicht durchführbar ist. In diesen Fällen sind die Tiere einer vierwöchigen Beobachtung mit abschließender klinischer Untersuchung zu unterziehen.

#### § 8

(1) Der Besitzer oder Begleiter hat dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt den Bestimmungsort der Einhufer anzugeben.

(2) Die Einhufer dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen beamteten Tierarztes und nur nach dem angegebenen Bestimmungsort abtransportiert werden.

#### § 9

Die Einhufer sind mit der Bahn nach der Bahnstation zu befördern, die dem Bestimmungsort am nächsten liegt; von der Bahnstation zum Bestimmungsgehöft ist Fußmarsch gestattet. Renn- und Turnierpferde dürfen auch in Spezialkraftfahrzeugen oder in Flugzeugen befördert werden. Um- oder Zuladungen sind verboten. Die Transportmittel müssen so eingerichtet sein, daß Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Tiere dürfen nur im Wagen oder auf durch Viehseuchenanordnung zugelassenen Fütterungs- und Tränkstationen gefüttert und getränkt werden. Auf dem Wege von der Einlaßstelle bis zu dem Bestimmungsgehöft dürfen die Einhufer nicht in Stallungen eingestellt werden.

#### § 10

Das Eintreffen der Einhufer am Bestimmungsort ist der für den Bestimmungsort zuständigen Polizeibehörde von dem Besitzer oder Begleiter innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

#### § 11

(1) Am Bestimmungsort unterliegen die Einhufer bis zum Abschluß der Untersuchungen der amtlichen Beobachtung. Bis zum Abschluß dieser Beobachtung dürfen die Einhufer nicht mit einheimischen Einhufern in Berührung gebracht werden.

(2) Einhufer, die der amtlichen Beobachtung unterliegen, dürfen den Standort nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wechseln.

#### § 12

Krippen, Raufen, Tränkvorrichtungen und andere Gegenstände, die mit den eingeführten Einhufern unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, müssen vor anderweitiger Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

#### § 13

(1) Bei der Einfuhr von Schlachtpferden finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 3 und § 11 keine Anwendung.

(2) Schlachtpferde dürfen nur mit kurzgeschorenen Mähnen und kurzgeschorenen Schweifen eingeführt werden. Sie sind von der Grenze unmittelbar Schlachthöfen zuzuführen und müssen spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintreffen in den Schlachthöfen geschlachtet werden.

#### § 14

Auf Pferde, die im kleinen Grenzverkehr verwendet werden, finden die Vorschriften des Abschnittes I keine Anwendung.

### II. Erleichterungen für die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren

#### § 15

Auf die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren finden von den Vorschriften des Abschnittes I nur die des § 7 Abs. 1 und 2, der §§ 8, 10, 12 und 14 Anwendung. § 9 gilt mit der Maßgabe, daß in Zollgrenzbezirke Pferde auch im Fußmarsch eingeführt werden dürfen.

#### § 16

(1) Bei der Einfuhr ist für die Pferde ein Gesundheitszeugnis des zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Pferde frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen, und aus Beständen stammen, in denen mindestens in den letzten 40 Tagen vor der Ausstellung des Zeugnisses Seuchen amtlich nicht festgestellt worden sind. Aus dem Zeugnis müssen die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer sowie die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde ersichtlich sein. § 3 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Ferner muß eine Bescheinigung einer der in der Anlage 3 aufgeführten Sportorganisationen des Heimatlandes der Pferde vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Pferde in den Stutbüchern oder Listen dieser Sportorganisation eingetragen sind. Die Bescheinigung muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein.

#### § 17

Der Besitzer oder Begleiter hat dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt die Grenzaustrittsstelle anzugeben.

#### § 18

Die Pferde dürfen mit inländischen Pferden nur auf Renn- und Trainierbahnen sowie auf Turnierplätzen in Berührung kommen; sie dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

#### § 19

Die Pferde müssen innerhalb 6 Wochen nach dem Grenzübertritt wieder ausgeführt werden.

### III. Erleichterungen für die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnierpferde

#### § 20

Auf die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnierpferde, die ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren im Ausland vorübergehend ausgeführt worden sind, finden von den Vorschriften des Abschnittes I nur die des § 7 Abs. 1 und 2, der §§ 8, 10, 12 und 14 Anwendung. § 9 gilt mit der Maßgabe, daß in Zollgrenzbezirke Pferde auch im Fußmarsch eingeführt werden dürfen.

#### § 21

Bei der Wiedereinfuhr ist für die Pferde ein Gesundheitszeugnis des Tierarztes vorzulegen, der für die zuletzt besuchte ausländische Rennbahn oder den zuletzt besuchten ausländischen Turnierplatz zuständig ist. In dem Gesundheitszeugnis muß bescheinigt sein,

1. daß die Pferde frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen, und
2. daß die Pferde aus Ställen kommen, die zur Zeit der Absendung der Pferde und mindestens 40 Tage vorher frei von Seuchen befunden worden sind.

In dem Zeugnis müssen die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer und die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde sowie das zuletzt besuchte Land mit Angabe des Rennortes oder Turnierplatzes angegeben sein. § 3 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

#### § 22

Bei der Wiedereinfuhr der Pferde ist dem für die Grenzuntersuchung und dem für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarzt eine Bescheinigung einer der deutschen Sportorganisationen vorzulegen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, daß die Pferde ins Ausland nur verbracht worden sind, um an Pferderennen oder Turnieren teilzunehmen. Die Bescheinigung muß die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer sowie die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde, den Zeitpunkt der Ausfuhr der Pferde und die Aufenthaltsorte der Pferde im Ausland enthalten.

#### § 23

Sofort nach Eintreffen der Pferde am deutschen Bestimmungsort ist vom zuständigen beamteten Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen und im zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt auf Rotz und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren handelt, auch auf Beschälseuche zu untersuchen.

### IV. Durchfuhr

#### § 24

(1) Für die Durchfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7 Abs. 1 und 2, § 9 und 12.

(2) Der Grenzeingangsstelle ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Landes, in das die Tiere beim Grenzausgang weitergeleitet werden, darüber vorzulegen, daß die Tiere beim Grenzausgang auch in verseuchtem Zustand übernommen werden, wenn sie sich bei der tierärztlichen Untersuchung an der Grenzeingangsstelle als unverdächtig erwiesen haben.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 25

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, sofern die Einschleppung von auf Einhufer übertragbaren Seuchen nicht zu befürchten ist.

#### § 26

Die bei der Ein- und Durchfuhr entstehenden Kosten fallen dem Ein- oder Durchführenden zur Last.

#### § 27

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

#### § 28

Nachstehende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend Ein- und Durchfuhr von Einhufern vom 31. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 14/1926) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 22. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 8/1935);
2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen vom 14. Juni 1928 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139);
3. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde vom 10. März 1930 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 69);
4. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus Frankreich vom 1. August 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 179);
5. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei vom 3. Mai 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 103);

6. Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern, seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Einfuhr und Durchfuhr von Einhufern betreffend, vom 25. November 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 380);
7. Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern, Einfuhrverbot für Hengste und Stuten aus Italien und Spanien betreffend, vom 12. September 1927 (Hess. Reg. Bl. S. 177) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1932 (Hess. Reg. Bl. S. 109);
8. Anordnung des Hessischen Ministers des Innern, die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen betreffend, vom 2. August 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 156);
9. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichstatthalters in Hessen — Landesregierung — über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei vom 25. August 1938 (Hess. Reg. Bl. S. 85).

## § 29

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1959.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen  
H e m s a t h

## Ursprungszeugnis

Herkunftsland des Tieres: ..... Herkunftsbestand des Tieres: .....

Besitzer des Tieres:

Familienname: .....

Vorname: .....

Wohnort: .....

Gattung des Tieres: .....

Kennzeichen des Tieres:

Farbe: .....

Geschlecht: .....

Alter: .....

Abzeichen usw.: .....

Nr. des Hufbrands bzw. der Mähnenplombe: .....

Bestimmungsort: .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß das oben näher bezeichnete Tier sich in den letzten drei Monaten vor dem Abtransport ununterbrochen in dem obengenannten Herkunftsbestand befunden hat.

....., den ..... 19....  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....  
(zuständige Ortsbehörde)

## Amtstierärztliche Bescheinigung

Es wird hiermit amtstierärztlich bescheinigt, daß

1. der in vorstehendem Ursprungszeugnis beschriebene Einhufer vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden wurde, die auf das Vorhandensein einer Seuche oder eines Seuchenverdachts schließen lassen,
2. in dem Herkunftsort und in dessen Umgebung im Umkreis von 10 km Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) in den letzten 12 Monaten, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung (Meningo-Encephalitis haemorrhagica enzootica equorum) in den letzten 6 Monaten sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten in den letzten 40 Tagen amtlich nicht festgestellt worden sind.

....., den ..... 19....  
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....  
(zuständiger beamteter Tierarzt)

**Liste der Sportorganisationen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen  
nach § 16 Abs. 2 oder § 22 berechtigt sind**

<b>A) Für Galopprennpferde:</b>		<b>Italien:</b>	Ente Nazionale per le corse al trotto Roma Largo Fontanella Borghese 84
<b>Belgien:</b>	Jockey-Club de Belgique Bruxelles 1, Rue Guimard	<b>Niederlande:</b>	Stichting Nederlandse Draf- en Rensport 's-Gravenhage Koninginnegracht 37
<b>Dänemark:</b>	Jockey-Club for Danmark Klampenborg Klampenborgvej 40	<b>Norwegen:</b>	Centralforbundet for north Travsport Oslo Stortingsgatan
<b>Deutschland:</b>	Direktorium für Vollblutzucht und Rennen Köln-Weidenpesch Rennbahnstraße 100	<b>Österreich:</b>	Zentrale für Traberzucht und Rennen in Österreich Wien I Nibelungengasse 3
<b>Frankreich:</b>	Société d'Encouragement pour l'Amélioration des Races des Chevaux en France Paris 11, Rue du Cirque	<b>Schweden:</b>	Svenska Travsportens Centralförbund Stockholm, Ö, Villagatan 19
<b>Großbritannien:</b>	Jockey-Club Registry Office London W 1 15, Cavendish Square	<b>UdSSR:</b>	Ministerstvo Selckogo Chozjajstva Upravlenie Ippodromob Orlikov Pereulok d. 9, Moskva 1/11
<b>Irland:</b>	Turf Club of Ireland Dublin C. 2 9, Hume Street	<b>C) Für Turnierpferde:</b>	
<b>Italien:</b>	Jockey-Club Italiano Roma Corso Vittorio Emanuele 87	<b>Ägypten:</b>	Fédération Equestre Egyptienne le Caire Rue Kasr- el-Nil 13
<b>Niederlande:</b>	Stichting Nederlandse Draf- en Rensport 's-Gravenhage Emmapark 12	<b>Argentinien:</b>	Federacion Equestre Argentina Buenos Aires Santa Fé, 3061
<b>Norwegen:</b>	Norsk Jockey-Club Oslo Nedre Slottsgate 4	<b>Australien:</b>	The Equestrian Federation of Australia Ascotvale W 2 Royal Show Grounds, Epsom Road
<b>Österreich:</b>	Jockey-Club für Österreich Wien I Josefsplatz 5	<b>Belgien:</b>	Fédération Royale Belge des Sports Equestres Bruxelles Champ du Vert Chasseur, 19
<b>Schweden:</b>	Jockeyklubben Stockholm Stockholm C Kungsgatan 30, VII	<b>Brasilien:</b>	Confederacao Brasileira de Hippiamo Rio de Janeiro Rua Sete de Setembro, Sala 302 Edificio Moscoso
<b>Schweiz:</b>	Abteilung für Rennen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport Luzern Reckenbühlstraße 7	<b>Bulgarien:</b>	Comité Suprême de Culture Physique et des Sports Sofia I Rue Tzar Boris I, 135
<b>Spanien:</b>	Sociedad de Fomento de la Cria Caballar de España Madrid Fernaflor 6	<b>Cambodscha:</b>	Fédération Equestre Royale, Khmere Phnom-Penh Radio Cambodge, Quai Venner-ville
<b>USA:</b>	The Jockey-Club New York 22, N. Y. 300 Park Avenue	<b>Canada:</b>	The Canadian Horse Shows Association Toronto 5 (Ont.) Bloor Street West 82
<b>B) Für Trabrennpferde:</b>		<b>Chile:</b>	Federacion Equestre de Chile Santiago-de-Chile Calle Compania 1630
<b>Belgien:</b>	Fédération nationale des Sociétés de Courses au trot de Belgique Bruxelles 15, Rue des Deux-Eglises	<b>Columbien:</b>	Association Columbienne Equestre Usaquen (Bogota) Escuela Caballeria
<b>Dänemark:</b>	Centralforbundet for Travsport og Traveravl i Danmark Kopenhagen E. Nordrebrøgade 45	<b>Cuba:</b>	Fédération Ecuestre Cubana la Havane Oficios, 110
<b>Deutschland:</b>	Direktorium für Traberzucht und Rennen Bonn Kaiserstraße 6		
<b>Frankreich:</b>	Société d'Encouragement à l'Élevage du Cheval Français Paris 8 7, Rue d'Astorg		

Dänemark:	Dansk Rideforbund Kopenhagen E. Esterbrogode Caserne	Österreich:	Österreichische Campagne- reiter-Gesellschaft Wien I Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege
Deutschland:	Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e. V. — Deutsche Reiterliche Verei- nigung — Bonn Koblenzer Straße 174	Peru:	Federacion Peruana de De- portes Ecuestres Lima Estadio Nacional, Puerta 19
Ecuador:	Federacion Ecuatoriana de Deportes Ecuestres Quito Apartado del Secretaria No. 8	Polen:	Polski Zwiazek Jezdziecki Warszawa Senatorska 8
Finnland:	Suomen Ratsastjainlitto Helsinki Ruskeasuo Ratsastushalli	Portugal:	Federacao Equestre Portuguesa Lisboa Rue Jvens, 56, 1 <sup>o</sup>
Frankreich:	Fédération Française des Sports Ecuestres Paris 16 Rue Lauriston 6	Rhodesien:	The Rhodesian Horse Society Salisbury P. O. Box 2415
Griechenland:	Fédération Hellenique des Sports Ecuestres Athen Kapsalistr. 4	Rumänien:	Federatia Romina de Calarie Bukarest Vasile Conta 16
Großbritannien:	The British Horse Society London W. C. I. Bedford Square 16	Schweden:	Svenska Ridsportens Central- förbund Stockholm Nybrogatan 34
Irland:	The Royal Dublin Society Dublin Balls Bridge	Schweiz:	Fédération Suisse des Sports Ecuestres Basel Comité Central-Sevogel- straße 52 Section Concours Hippiques Zürich I Löwenstraße 2
Italien:	Federazione Italiana Sport Equestri Roma Foro Italico	Spanien:	Federacion Nacional Hipica Madrid Fernaflor 6
Japan:	Fédération Equestre Japonaise Chiyoda-Ku-Tokio Kanda Surugadai, 1—6	Südafrikanische Union:	South African Equestrian Fe- deration Johannesburg P. O. Box 8087
Jugoslawien:	Union de Culture Physique de Yougoslavie—Fédération You- goslave des Sports Ecuestres Belgrade 1. Maja 27	Süd-Korea:	Fédération Equestre de Corée du Sud Seoul Shindang Dong, 223
Libanon:	Fédération Libanaise des Sports Ecuestres Beyrouth, B. P. 1084	Tschechoslowakei:	Section Tschécoslovaque de Equitation Prahá II Na Porici 12
Marokko:	Fédération Royale Marocaine des Sports Ecuestres Casablanca Maison des Sports, Parc Lyautey	Türkei:	Fédération Equestre Turque Levend Istanbul Eczacibasi Ltd. Sti.
Mexiko:	Federacion Equestre Mexicana Mexiko D. F. P. O. Box, 7216	Ungarn:	Fédération hongroise d'Equi- tation Budapest V. Hold Utca, 1
Neuseeland:	The New Zealand Horse Society Onga Onga H. B. Forest Gate	UdSSR:	Fédération Equestre de l'U.R.S.S. Moskva Skaternyi Pereulok 4
Niederlande:	Nederlandsche Hippische Sportbond 's-Gravenhage Emmapark 12	USA:	American Horse Shows Asso- ciation New York 22, N. Y. 40 East, 54th Street
Norwegen:	Norges Rytterforbund Oslo Tordenskjoldsgatan 6b	Venezuela:	Federacion Venezolana de Deportes Ecuestres Caracas Apartado 3589

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 20 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

